Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner

Berausgegeben von Ufteri. wert in beant int ich

Dienstag, ben 31 Merz 1801.

Viertes Quartal.

Den 10 Germinal IX.

Gefetgebenber Rath, 7. Mers.

(Fortfegung.)

(Befchlug bes Berichts ber Petitionencommiffion.)

1. Die Bemeindefammer von Burich beschwert fich, baf ber Bolly. Rath gwar ihrer Reflamationen in Betreff einiger im Canton Burich zu berauffern projektierten Guter burch einftweilige Ginfellung bes Bertaufs gunflige Rechnung getragen, allein in Betreff verschiebener Guter im Canton Thurgau folche ben Seite gefest und mit ber Berfteigerung fortgefahren ober fortgufahren fich anichiete.

Sie verlangt , baf es Ihnen 3. G. belieben mochte, fo wie es in Betreff ber Guter im Canton Burich gefche. ben, die Berfauffe ber Guter im Canton Thurgan und Emth, auf welche fie Unfpruch machen ju tonnen gtaube, besonders die Schlof: und Lebengüter voit Weinfelden, Steinegg, Sar, Dfyn, Reunforn, Bellenberg und Butlingen, bis jur Conderung ber Stadt. guter von Zurich vom Staatsant, wozu alle Materialien bereit liegen, einzustellen und die bereits geschebenen nicht in Reaft erwachsen zu laffen. Un Die Sti nangcommifion gewiefen.

4. Die Mehrheit der Burger der Gemeinde Duben. dorf Difte. Regenfrorf Cant. Birich, bittet um bie Bes willigung, ibren abgetheilten Untheil an einer mit ver-Schiedenen Gemeinden gemeinsamlich beieffenen Mament, nun auch unter fich vertheilen ju tonnen,

nangcommission gewiesen.

5. B. Studt von Bafferfloh Difte. Lichtenfteig Ct. Sentid, steut vor : Es fen die Befugnif, Lavernen. wirthschaften zu ertheilen, ehemals den Landvögten im Toggenburg jugestanden: Diefe Befugnif fen ben der bon bem Abt ju Gt. Gallen frenwillig beschehenen Ab. tretung der Sobeiterechte an bas Bolt, von Diesem

auf ben Landammann (ben biegmaligen Regierungs. ftatthalter) überfragen worden, welcher ihm Studit Diefed- Tavernenrecht ertheilte.

Test wolle ihm Diefes Tavernenrecht gezuckt werben; und laut eines Schreibens des Miniftere bes Innern foll baffeibe, ungeachtet es vor bem Gefes über Die Gewerbsfrenheit v. 19. Oft. 1798 rechtmäßig exiftierte, nicht unter bie Cathegorie ber alten Birthichaften, Die durch den g. des Gesetzes vom 20. Nov. 1800 bep. behalten merben, gegablt merben.

Der Petent bitiet, ben feinem bor ber Revolution erhaltenen Tavernenrecht gefcbust gu merden. Un Die

Polizencommigion gewiefen.

6. Georg Dietrich Weffer von Frankenbach ben Beilbronn, Riefermeifter in Aubonne, bittet um bas bele vetische Burgerrecht. Wird an die Conftitutionscoms mifion gewiefen.

Am 8. 9. und to. Mer; maren feine Gigungen.

Gesetgebender Rath, 11. Merg. Prafident : Suber.

Die in ber legtern Sitzung beschlofine Ratification bes Bertaufs bes Schloffes Farvagnier Diffr. Romont C. Freyburg, wird fuspendiet und von bem Bolly. Rath über bie Angeige einer neuen angekundigten Steigerung beffelben, Auskunft durch folgende Botichaft begehrt:

B. Bolly. Rathe! Aus Unlag ber heutigen zweyten Berlefung des bereits in der Gigung vom zten dief von bein G. R. abgefaßten Defrets, ju Genehmigune bes Berkaufs ber Schlofguter von Farvagnier, Diffr. Romont, Cant. Freyburg, ift dem Rathe bemerkt wor. ben, daß von Ihnen B. B. R. feit ber Einfendung Diefes Berkaufvorschlags eine neue Steigerung veran. ftaltet worden fen. Da nun weder der Finangcommis

fion noch bem G. A. hievon eine amtliche Anzeige zugekommen ift, dieses aber bennoch seinen Entschluß
anders bestimmen könnte; so werden Sie B. B. R.
andurch eingeladen, ihm gefällige Auskunft ertheilen zu wollen, was es mit dieser neuen Bersteigerung der Farvagnierguter für eine Bewandniß habe, und was für ein Resultat davon zu erwarten oder bereits heraus, gekommen sey.

Folgende Botschaft des Bolls. Raths wird verlegen und derfelbe hierauf eingeladen, die Petition der Munizipalität Bern selbst, bem Rath einzusenden:

B. G. Die Munizipalität von Bern stellt bem Bollz. Rathe vor, daß sie zur Bestreitung ihrer manch, faltigen Austagen, wovon sich nur die Kosten für Schulz Polizen. Ilumination. Feuer. und Bauanstalten, für Straßen, Brunnen, Stadtbach zc. jährlich auf 50,000 Fr. belaussen, zu einer neuen Gemeindsanlage sich gezwungen sehe, und bittet die Regierung zu entscheiden, ob hiezu nicht auch verhältnismäßig von dem Personale der obersten Gewalten und ihrer Angestellten in den Bureaux, bengetragen werden soll?

Go beffimmt auch die Gefete vom 17. Winterm. 1798 und bom 13. und 15. hornung 1799 fenn mogen, welche verordnen, daß jeder Burger in der Bemeinde, Die er bewohnt, alle Beschwerden in gleichem Berhalmiffe wie die Untheilhaber des Gemeindgute tragen foll, die für offentliche Unflatten auferlegt werben muffen : fo wenig ift in bemfelben bie Frage beant. wortet, ob die Mitglieder der oberften Gewalten als wittliche Ginwohner von der Gemeinde, in der fie fich aufhalten, anguseben, und als folche zu Gemeinds. Acuern verpflichtet sepen? Ohne Zweifel tommt Ihnen B. G. Die Entscheidung Diefer Frage ju; von ihr hangt es ab, ob und mas ju Gunften ber Munizipalität Bern perfugt werben foll. Der Bolly. Rath ladet Gie ein, Diefelbe Ihrer Berathung ju unterziehen.

Die Difcufion über die Berurtheilung losgesprochener Berbrecher ju ben Prozestoften wird fortgefest.

Der Rath nimt ben Grundfat des Gutachtens ber Minoritat an (S. N. 287), und weiset ben Gegenstand an die Commission gurud.

Nach dem Antrag der Finanzcommission wird ber Berkauf des Stuck Landes, Der Rosenbisang genannt, Diffr. Olten, C. Golothurn, ratificirt. (S. S. 1201.)

Das Gutachten der Munizipalitätscommission über einem Bevogeungsfall im C. Freyburg (S. S. 1201/2) wird in Berathung und hernach angenommen.

Die Unterrichtscommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Zage auf den Canglentisch gelegt wird :

B. G. Ihr habet Eurer Commission des öffentlichen Unterrichts eine am 21. Febr. dem gesetzg. Rathe vor. gelegte Zuschrift der Decane und Pfarrer der 5 Classen des ehmaligen Waadtlandes zur Berichterstattung über wiesen.

Die Geistlichkeit des Cant. Leman erklart in dieser Buschrift, daß sie mit hochachtung und mit Zutrauen in Euren Schooß B. G. bange Besorgnisse über die Gefahren, die der Religion drohen, niederlege... Genau und innig sen mit der Erhaltung der Religion, die anständige und richtige Bezahlung ihrer Diener verbunden.... Es sen von der aussersten Dringlichkeit, daß Maßregeln ergriffen werden, welche das Schickal der Religion und ihrer Diener in unserm Vaterlande für ein und allemal bestimmen und sichern können.

Die Zuschrift bezeugt weiter, es sen die gesamte Geistlichkeit des Cantons Leman, für mehr als ein Jahr, ihrer sehr mäßigen und nur eben für einen anständigen Unterhalt hinreichenden Einkunfte, im Ruckfand: und das zu einer Zeit, wo so viele aufferordentliche Lasten und Ausgaben, die Geistlichen nicht minder als andere Bürgerklassen brucken.

Die Ursachen dieser Entblößung der Geistlichkeit sind bet die Zuschrift: 1) in der Scheidungsmauer, die man zwischen Religion und Politik, in Folge neuerer Grundsätze seit der Revolution aussührte; 2) darin daß geistliche Güter und Stiftungen als veräusserliche Nationalgüter angesehen werden und auch wirklich zum Theil sepen veräussert worden; 3) in der Ausbedung der Zehenden und Grundzinse.... Man grub auf diese Weise die Quellen ab, die zur Erhaltung des Enlinsund auch zur Armenpstege bestimmt waren. Man verssprach Entschädigung für Alles, aber man fand sich ausser Stand das Versprechen zu halten.

Dieg ist die Lage der Gegenwart; die Zufunst läßtnichts besseres hoffen, zumal eben jezt neue Berkausse von Nationalgutern vor sich gehen, und das Vermögen der Nation dadurch immer mehr geschwächt wird.

Die Folge von all' diesem, wird der nahe und uns vermeitliche Zerfall der Religion senn: denn bald wers den sich keine Diener derselben mehr sinden... Der theologische Hörsaal in Lausanne zählt gegenwärtig 8 einzige Studierende, — während im J. 1766, alle deren nicht niehr als 50 sich fanden, man den Ursachen einer so gering geachteten Zahl ernstlich nachsvürte.

Un biefe Museinandersegung der Urfachen und bes

Rolgen des Hebele, fchliegen fich endlich bie Borichlage ber Mittel an, welche demfelben ju feuren vermoch. ten. ... Um bas Schicffal der Religion und ihrer Die. ner in Selvetien feft zu grunden . . follet 3hr B. G. 1) euch unverzüglich, eben fo freymuthig als unzwenbeutig, ju Gunften ber driftlichen Religion erflaren ; als die durch gang Belvetien in ihren benden Befennt. niffen, dem catholischen und dem protestantischen, tunftig wie bormals anerkannt, bekannt, unterftugt und von Staatswegen bezahlt werden foll. 3br follet 2) gur Unterhaltung des Cultus, ber Schulen und geiftlichen Geminarien, wirkliche und hinlangliche Fonds aussetten und diefelben als unveraufferlich erflaren, und Dadurch den Dienern der Relig on ihr gemiffes und regelmäßiges Gintommen gufichern : Buficherung, metche allein im Stande ift, fabige Junglinge aufzumuntern, fich diesem Stande zu widmen. 3) Sollet Ihr Befehl ertheilen, bag diejenigen Specialfonds, welche zu Gun. ften einzelner Pfarrenen u. f. m. vorhanden maren und feit ber Revolution mit bem allgemeinen Rationalauf vermifcht worden , wieder ihrer urfprunglichen Bestim. mung, mit Capital fowohl ale Intereffen gurudgeftellt werden.

Am Schlusse ber Zuschrift findet sich endlich einerfeits, eine feverliche Verwahrung und Protestation,
gegen jede schon vorgenommene oder noch vorzunehmende Veräusserung geistlicher Guter im ehemaligen Waadtlande, anderseits die Versicherung der volltommensten Reinheit der Absichten und der eben so aufrichtigen Religions. und Vaterlandeliebe der Vittseller.

Mus biefer treuen Darffellung bes wefentlichen In. haltes ber lemanischen Buschrift, erfebet 3br B. G. bag ber Sauptgegenffand Derfelben Die okonomische Lage ber Beiftlichkeit betrift, beren beflagenemerther Buftand fo oft icon in unfrer Mitte gefchildert mard, bem abzuhelfen Ihr fo oft schon als eure beilige Pflicht anerkanntet, und - frenlich bisbabin ohne den gewünschten Erfolg, in wiederholten Berathungen versucht habt. Bang eigentlich habt 3br B. G. mit ber Bor. berathung Diefes Geschäftes bor mehrern Monaten eure Finangcommifion beauftragt : ein erfter Bericht barüber, welchen 3hr von ihr empfienget, hatte eine Berfugung über die Berwendung der vorlährigen Grundzinfe gur Folge, die aber nach eurer damaligen eigenen Ansicht und derjenigen eurer Commission, fur die Deckung bes vorhandenen gegemvärtigen Bedürfniffes und der nicht minder dringenden Ruckstände, ein gang unbinlangliches Pulfemittel ift. (Die Fortst folgt)

Rleine Schriften.

1. Einheits. und Föderationsbegierde in den ehemaligen Cantonen Unters walden und Appenzell. – Unterz. Joh. Georg Anuß, Pfarrer. Trogen den 23. Febr. 1801, 8. 5. 8.

2. Erfahrungsgründe wider die neue Einheit der Schweiz. Bon Joh. Georgi Knuß, Pfarrer in Trogen, den 2 ten

Mert 1801. 8. 36.

3. Ueberhaßgegen bie gewesenen hauptftadte in ehemaligen Schweizer-Cantonen. Unterz. Joh. Georg Rnuß, Pf. in Trogen. Im Merz 1801. 8. S. 4.

4. Rechtfertigung einer Schrift: "Eins "heit und Föderationsbegierde" dem Burger Justizminister ben der helbetischen Republik, aus Gehorsam zugesandt. Unterz. J. G. Knuß, Pfar. in Trogen, den 17ten Merz 1801. 8. G. 4.

Mitglied der menschlichen Gesellschaft "— dieses sind bes Uf. eigene Worte in (N. 4.) dem Schreiben an den Justizminister "ist der Verdacht tief kränkend für mich, als ob ich Unsriede oder Unruhen zu erweden beabsichstigen mochte."

"Der Friede — fo fahrt er fort — von Luneville raumt dem Bolt in der Schweiz das Bermogen ein, fich iede beliebige Verfassung zu geben. Das Bolt besteht aus Theilen, Theile geben also Stimme für oder wider Das Ginheitefoftem. — Auch ich bin ein Theilchen eines Diefer das Bolf ausmachenden Theilen u. f. m. " Benn man etwa nach biefer Erklarung geneigt fenn follte , ben Bf. für einen bescheidenen Dann zu halten , der nichts weiter verlangt, ale feine individuelle Meynung borgus tragen, fo beliebe man erft etwas weiter gu lefen. Ginige Beilen nachher fagt Diefer Berfundiger ber Lehre Jefu: " Aus dem Theil des Schweizerifchen Boltes, Der feit zwen Jahrhunderten Appengell aufferobifches Bolt hieß, und jest gegen 40,000 Geelen enthalt, ift fein einziger Mann ben ber Regierung in Bern angefelt, ber fich etwa mit Theilnahme und Anfehen über Die Gefinnungen Diefes Bolts auffern mochte; i ch fannte' Die offentliche Meynung im Appengellerland; und ich behaupte: gegen 10000 Mann werden in ihre alte frepe Berfaffung, ohne andern groffen ober tleinen Bolfetheilen etwas einzureden gerne guruf febren. "--